KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1394
KR.Nr. K 0105/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Marlene Fischer (Grüne, Olten): Was tut der Kanton Solothurn gegen Femizide?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

In der Schweiz wird alle zwei Wochen eine Frau durch ihren Ehemann, Lebensgefährten, Ex-Partner, Bruder oder Sohn getötet. Bis zum 6. Mai gab es im Jahr 2025 schon 15 Femizide (Quelle: https://www.stopfemizid.ch). Einer davon am 7. Februar 2025 in Schönenwerd im Kanton Solothurn.
Solche Taten sind keine Einzelfälle oder «Beziehungsdramen», sondern Resultat von struktureller Gewalt, deren Ausgangspunkt in den patriarchalen Machtverhältnissen unserer Gesellschaft liegt. Um das sichtbar zu machen, werden Morde von Männern an Frauen, weil sie Frauen sind, als «Femizide» bezeichnet.
Gewalt gegen Frauen wird noch oft als Privatsache behandelt, was sich am gesellschaftlichen Umgang damit ablesen lässt: Der Begriff Femizid ist in der Schweiz noch immer kein etablierter politischer Begriff. Seine Verwendung wurde im Sommer 2020 vom Ständerat erneut abgelehnt: Nationale Pläne zur Verwendung des Begriffs Femizid bestehen derzeit nicht. In der Schweiz gibt es keine offizielle Stelle, die Femizide aufzeichnet und eine Statistik über Tötungen aufgrund des Geschlechts führt.

Deshalb wird der Regierungsrat darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wird im Kanton Solothurn der Begriff Femizid verwendet?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele Femizide in den letzten Jahren im Kanton Solothurn verübt wurden?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation rund um häusliche Gewalt und Femizide?
4. Was wurde bisher gegen Femizide unternommen? Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, um der Situation rund um häusliche Gewalt und Femizide zu begegnen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren? Gibt es insbesondere Grundlagen für die Medienarbeit?
5. Femizide und häusliche Gewalt sind eng gekoppelt. Welche Unterstützung für Betroffene von häuslicher Gewalt gibt es? Welche Angebote für Tatpersonen?
6. Welche Präventionsangebote gibt es? Sind Angebote geplant oder gibt es vorbildliche Angebote, an denen sich der Kanton Solothurn orientieren will?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Fragen

3.1 Zu Frage 1:

Wird im Kanton Solothurn der Begriff Femizid verwendet?

Im Kanton Solothurn wird der Begriff «Femizid» im Beratungs- und Sensibilisierungskontext verwendet. Ziel ist es dabei, auf das Spektrum geschlechtsspezifischer und frauenfeindlicher Gewalt aufmerksam zu machen – insbesondere im häuslichen, familiären und partnerschaftlichen Umfeld. Dabei steht im Zentrum, dass Gewalthandlungen in diesen Kontexten schwerwiegende Folgen haben und bis hin zu Tötungen gehen können. Die Sensibilisierung von Fachpersonen und der Öffentlichkeit fokussiert deshalb unter anderem auf sogenannte Hochrisikosituationen, etwa bei Trennungen oder eskalierenden Konflikten im Zusammenhang mit Sorgerechtsfragen.

Im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) kommt der Begriff «Femizid» nicht vor. Tötungsdelikte werden entsprechend der Schwere der Straftat in die Tatbestände vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112) und Totschlag (Art. 113) unterteilt. Das StGB ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet. Auch in der sogenannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, IK; SR 0.311.35) erscheint der Begriff nicht. Allerdings definiert Art. 46 IK diverse Tatumstände, die bei der Festsetzung des Strafmasses erschwerend berücksichtigt werden können. So kann beispielsweise erschwerend bewertet werden, wenn die Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin ausgeführt wurde. Alle in Art. 46 IK aufgeführten Tatumstände können nach schweizerischem Strafrecht grundsätzlich vom Gericht im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden (Art. 47 StGB). Da bei der justiziellen Bearbeitung von Tötungsdelikten die Beweggründe und der Zweck der Tat eine zentrale Rolle spielen, werden diese in den Ermittlungen erhoben. Die Beweggründe können den Ausschlag dafür geben, ob eine Tat beispielsweise als Mord im Sinne von Art. 112 StGB oder als vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB zu qualifizieren ist. Da «Femizid» jedoch kein eigenständiger Straftatbestand ist, wird er in Anklageschriften und Urteilen, soweit ersichtlich, auch nicht verwendet.

Der Begriff «Femizid» ist auch wissenschaftlich nicht abschliessend definiert und wird im öffentlichen Diskurs unterschiedlich verwendet. Seine Verwendung ist daher mit begrifflichen Unschärfen verbunden. Für den Regierungsrat steht nicht die terminologische Frage im Vordergrund, sondern der Schutz potenziell gefährdeter Personen und die effektive Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum. Auch Delikte, die nicht zu Tötungen führen, dürfen nicht verharmlost werden. Eine differenzierte und systematische Auseinandersetzung mit dieser Thematik bleibt zentral für Prävention, Opferschutz und gesellschaftliche Sensibilisierung. Es ist zudem bekannt, dass bei gewissen Gewalttaten (Suizid, Attentate, Terroranschläge etc.) mit einem Nachahmungseffekt gerechnet werden muss. Inwiefern dies auch auf Femizide zutrifft, ist wissenschaftlich wenig erforscht. Ob der Begriff Femizid verwendet wird oder nicht, wird deswegen jeweils sorgfältig abgewogen und hängt immer auch vom Kontext, vom Zweck der Verwendung und vom Zielpublikum ab.

3.2 Zu Frage 2:

Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele Femizide in den letzten Jahren im Kanton Solothurn verübt wurden?

Wie oben erwähnt, erscheint der Begriff «Femizid» nicht im Strafgesetzbuch, demzufolge sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die «Femizide» nicht explizit erwähnt. Die PKS weist aber für alle Personen unter anderem das Geschlecht sowie für die Erfassung der häuslichen Gewalt die Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung für eine Auswahl von Straftaten (unter

anderem Tötungsdelikte) aus. Ein Delikt gehört in den Bereich der häuslichen Gewalt, wenn der Geschädigten-Beschuldigten-Beziehung nachfolgende Kategorien zugrunde liegen:

- Paarbeziehung, Partnerschaft und ehemalige Paarbeziehung, Partnerschaft;
- Eltern, Ersatzeltern, Pflegeeltern/Kind und Verwandtschaft.

Wird für die Definition eines Femizids davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein vollendetes oder versuchtes Tötungsdelikt im Rahmen von häuslicher Gewalt[1]) mit einem Mann als Täter und einer Frau als Opfer handelt, so sind in den letzten 12 Jahren (2014-2025 [Stand: 31.07.2025]) 18 Straftaten in Zusammenhang mit Femiziden verübt worden.

3.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation rund um häusliche Gewalt und Femizide?

Wir sind uns bewusst und anerkennen, dass häusliche Gewalt ein weit verbreitetes Phänomen und Problem in unserer Gesellschaft ist. Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2024 im Kanton Solothurn 655 Straftaten im Bereich häusliche Gewalt verzeichnet. Darüber hinaus ist mit einer beträchtlichen Dunkelziffer zu rechnen, weil Straftaten aus Scham, Angst oder Unwissen häufig nicht angezeigt bzw. gemeldet werden. Ungeachtet der Fallzahlen ist häusliche Gewalt immer eine extreme Belastung für die betroffenen Opfer und allfällige Mitbetroffene. Und auch wenn häusliche Gewalt nicht zwangsläufig in Femiziden endet, steht sie doch häufig am Anfang solcher Gewalttaten. Die staatlichen Massnahmen, egal ob im Sinne der Prävention, Intervention, Postvention oder Repression, müssen die häusliche Gewalt ganz und grundsätzlich in den Fokus nehmen.

Das Thema Häusliche Gewalt bzw. Femizide beschäftigt nicht nur den Kanton Solothurn. Der Ausschuss von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat sich in den letzten Monaten intensiv damit auseinandergesetzt, welche Massnahmen zur Verhinderung von Tötungen im häuslichen Bereich zusätzlich aktiviert oder akzentuiert werden sollten. Der Ausschuss schlägt vor, folgende Massnahmen zu priorisieren:

- Entwicklung regionaler Lösungen zur Schliessung von Lücken bei Plätzen in Schutz- und Notunterkünften;
- Verstärkung der Gewaltprävention in Trennungsphasen durch Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Etablierung von standardisierten Ansätzen;
- Einführung einer systematischen interinstitutionellen Analyse von Fällen von Femiziden.

Der Kanton Solothurn ist in diversen dieser Bereiche seit längerem aktiv. Die Koordination und Strukturierung der Zusammenarbeit der involvierten Stellen gehört zu den Kernaufgaben der – 2022 geschaffenen – Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KSHG). Um die Wirkung zu erhöhen – was angesichts der hohen Fallzahlen angezeigt ist – wäre jedoch eine Priorisierung und Verstärkung der vorstehenden Massnahmen gerechtfertigt.

---

[1]) Auf der Internetseite www.stopfemizid.ch sind auch Fälle aus dem Kanton Solothurn aufgeführt, welche keinen Bezug zu häuslicher Gewalt aufgewiesen haben oder das Geschlecht nicht die Motivation für die Begehung der Straftat darstellte.

3.4 Zu Frage 4:

Was wurde bisher gegen Femizide unternommen? Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, um der Situation rund um häusliche Gewalt und Femizide zu begegnen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren? Gibt es insbesondere Grundlagen für die Medienarbeit?

Der Regierungsrat nimmt sowohl häusliche Gewalt als auch schwere Gewalttaten sehr ernst und engagiert sich seit Jahren in der Gewaltprävention. Seit die Istanbul-Konvention 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist, hat der Kanton Solothurn die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt intensiviert. In die Bekämpfung und Prävention von häuslicher Gewalt sind diverse Behörden und Institutionen involviert. Innerhalb der Verwaltung hat deswegen die 2022 geschaffene Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (KSHG) die Aufgabe, die Zusammenarbeit von Unterstützungs- und Interventionsangeboten zu strukturieren, Angebote zu vernetzen, Prozesse zu optimieren und die Zusammenarbeit der verschiedenen kantonalen Behörden zu koordinieren. Darüber hinaus sensibilisiert die KSHG sowohl Fachpersonen als auch die Bevölkerung zum Thema häusliche Gewalt. Dabei ist es ihr auch gelungen, dass das Thema vermehrt und verstärkt von den lokalen Medien aufgegriffen wurde. Mit seinen Angeboten im Bereich der Tatpersonen- und Opferarbeit verfügt der Kanton Solothurn zudem über niederschwellige Beratungsangebote, an die sich die gesamte Bevölkerung bei Gewaltvorfällen anonym und kostenlos wenden kann.

Eine zentrale Rolle in der Verhinderung und Aufklärung von Gewalttaten spielt die Polizei Kanton Solothurn und deren Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement (FS KBM). Die FS KBM ist seit dem Jahr 2014 operativ tätig und arbeitet hauptsächlich präventiv. Sie hat die primäre Aufgabe, schwere und zielgerichtete Gewalttaten zu verhindern. Per 1. April 2025 wurde die FS KBM in einen Dienst «Kantonales Bedrohungsmanagement» überführt. Diesem Dienst sind die Fachstellen KBM, Brückenbauer und Radikalisierung (FS BrüRa) und Häusliche Gewalt (FS HG) angegliedert.

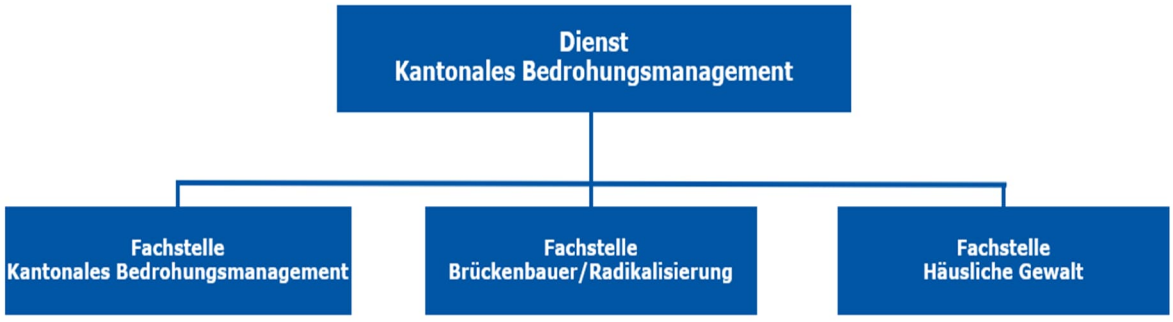


Bild 1: Organigramm Dienst Kantonales Bedrohungsmanagement der Polizei Kanton Solothurn

Per 1. August 2025 wird der Dienst von der Abteilung Kriminalpolizei in die Sicherheitspolizei verschoben und das Pensum im Bereich häusliche Gewalt erhöht. Die Verhinderung von häuslicher Gewalt und Femiziden erhält somit mehr Gewicht. Die FS HG prüft neben den im Journal erfassten Interventionen aus den polizeilichen Einsätzen auch sämtliche Anzeigen und Berichte, die im Bereich häusliche Gewalt verfasst werden. Bei Hinweisen auf eine potenzielle Eskalation zieht die FS HG die FS KBM bei. Aufgrund der kurzen Wege innerhalb dieses Dienstes soll effizienter auf Situationen mit einem erhöhten Risiko für eine schwere zielgerichtete Gewalttat reagiert werden können. Dank der interdisziplinären sowie amtsübergreifenden Zusammenarbeit können auch Partnerorganisationen (Opferhilfe, Bewährungshilfe, Gewaltberatung, Staatsanwaltschaft etc.) rasch miteingebunden werden. Somit sind täter- wie auch opferseitige Massnahmen zum Entschärfen einer Situation gewährleistet.

Die Polizei Kanton Solothurn arbeitet im Bereich der häuslichen Gewalt sowohl repressiv als auch präventiv. Die Polizei kann gewaltausübende Personen für 14 Tage vom Wohnort wegweisen, was deeskalierend wirken kann. Darauf können von einem Zivilgericht ausgesprochene Kontakt- und Annäherungsverbote folgen. Bei anhaltender Gefährdung kann ein Haftgericht einen polizeilichen Gewahrsam von bis zu 10 Tagen verhängen. Polizeilich weggewiesene Personen werden der Bewährungshilfe (Beratungsstelle Gewalt) gemeldet. Diese nimmt Kontakt mit den gemeldeten Personen auf, um sie zu einer Gewaltberatung zu motivieren. Beim Schutz der Betroffenen arbeitet die Polizei auch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zusammen. Opfer werden anlässlich der ersten Einvernahme zudem über die Opferhilfe informiert und werden mit ihrem Einverständnis bei der Beratungsstelle Opferhilfe gemeldet. Bei Bedarf und auf Wunsch der Betroffenen können gemeinsam mit der Beratungsstelle Opferhilfe notwendige Sicherheitsmassnahmen aktiviert werden.

Für die eigene Medienarbeit orientieren sich alle Departemente an den kantonalen Vorgaben und die Strafverfolgungsbehörden auch an Art. 74 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), der die Orientierung der Öffentlichkeit bei hängigen Strafverfahren regelt. Der Bund stellt Informationen für Medienschaffende zur Verfügung, die bei der Berichterstattung zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zur Orientierung beigezogen werden können.

3.5 Zu Frage 5:

Femizide und häusliche Gewalt sind eng gekoppelt. Welche Unterstützung für Betroffene von häuslicher Gewalt gibt es? Welche Angebote für Tatpersonen?

Neben der Polizei Kanton Solothurn können sich Opfer von Straftaten im häuslichen Bereich auch an die Beratungsstelle Opferhilfe wenden – unabhängig davon, ob sie die Polizei involvieren wollen oder nicht. Die Leistungen der Opferhilfe umfassen bei häuslicher und familiärer Gewalt insbesondere die Vermittlung einer Schutz- oder Notunterkunft, die Vermittlung juristischer Unterstützung beim Strafverfahren und bei der Errichtung von Schutzmassnahmen (Kontakt- und Annäherungsverbot, Sicherheitsinfrastruktur etc.), psychosoziale Beratung und Vermittlung von therapeutischer Unterstützung für die Betroffenen sowie die Übernahme von medizinischen Kosten. Die Beratungsstelle Opferhilfe kann Betroffenen so lange, wie nötig und wie durch das Opfer gewünscht, begleiten. Die Beratungsstelle Opferhilfe arbeitet mit absoluter Anonymität. Sie berät und unterstützt auch Angehörige und – im Falle einer Tötung – die Hinterbliebenen des Opfers. Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bietet das Frauenhaus AG/SO an. Dieses fungiert als Anlaufs-, Informations- und Fachstelle. Seit 2022 besteht zudem eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein VICTRAS (ehemals trafficking), der Opfer und Zeug/-innen von Menschenhandel sowie Personen in ähnlichen Zwangssituationen Schutz und Unterstützung anbietet.

Personen, die befürchten, im häuslichen Bereich gewalttätig zu werden oder es bereits geworden sind, können sich bei der Beratungsstelle Gewalt melden. Diese ist bei der Bewährungshilfe angegliedert. Das spezialisierte Angebot der Beratungsstelle Gewalt steht Personen, die einen Ausstieg aus der Gewaltspirale suchen, niederschwellig zur Verfügung.

3.6 Zu Frage 6:

Welche Präventionsangebote gibt es? Sind Angebote geplant oder gibt es vorbildliche Angebote, an denen sich der Kanton Solothurn orientieren will?

Bei Präventionsangeboten muss unterschieden werden zwischen 1. allgemeiner Prävention, die die Bevölkerung befähigen will, Konflikte gewaltfrei zu lösen, 2. Rückfallprävention im Rahmen der Tatpersonenarbeit und 3. Prävention im Einzelfall, die verhindern soll, dass sich eine konkrete Bedrohung realisiert.

Allgemeine Präventionsangebote, die sich an unterschiedliche Zielgruppen in verschiedenen Sozialräumen richtet, existieren im Kanton Solothurn diverse:

- Der Kanton unterstützt Programme an Schulen (Primarstufe, Sek I und II) und Massnahmen im ausserschulischen Bereich, die bereits Kinder und Jugendliche darin anleiten, Konflikte gewaltfrei zu lösen und sie über die wichtigsten gewaltspezifischen Beratungsangebote im Kanton informieren.

- Für Fachpersonen diverser Berufsgruppen werden Instrumente und Weiterbildungen entwickelt und zur Verfügung gestellt, damit sie Anzeichen von häuslicher und familiärer Gewalt erkennen und Verdachtsfälle korrekt triagieren können. Auch Sensibilisierungsmassnahmen, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, können als Präventionsangebote eingestuft werden, da sie über häusliche Gewalt aufklären und Betroffenen zeigen, wo sie Beratung und Unterstützung finden.

- Die Polizei Kanton Solothurn thematisiert häusliche Gewalt regelmässig anlässlich von Präventionsveranstaltungen in den Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten.

Im Bereich der Tatpersonenarbeit existiert mit der (bei der Bewährungshilfe angegliederten) Beratungsstelle Gewalt (siehe dazu Frage 5) einerseits ein präventives Angebot. Mit der Möglichkeit, gemäss Art. 55a StGB gewalttätige Personen in eine Gewaltberatung zu weisen, verfügt der Kanton andererseits aber auch über ein rückfallpräventives Instrument. Personen, die wegen einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung angezeigt wurden, können bei einer Sistierung des Verfahrens zur Teilnahme an einer Gewaltberatung verpflichtet werden.

Die polizeilichen Zuständigkeiten zur Verhinderung von schweren Straftaten (Prävention im Einzelfall) sind in der Frage 3 aufgeführt. Bei allen polizeilichen Wegweisungen von gewaltausübenden Personen aus geteilten Wohnungen mit Rückkehrverbot wird von der FS HG das Risikobewertungsinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) angewendet. Dieses prüft aufgrund der Aussagen des Opfers in der polizeilichen Einvernahme anhand 13 spezifischer Risikofaktoren, inwieweit eine erhöhte Rückfallgefahr für erneute Gewalt vorliegt. Bei erhöhter Rückfallgefahr wird die FS KBM orientiert.

Das bestehende Set an Massnahmen wird fortlaufend überprüft, bedarfsgerecht weiterentwickelt und durch spezifische Kampagnen ergänzt. Dabei gilt: Das blosse Vorhandensein von Angeboten garantiert noch nicht deren Nutzung. Um häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen, muss das Thema strukturell verankert werden. Prävention und Intervention sind als Querschnittsaufgaben zu verstehen und in sämtlichen staatlichen Bereichen sowie in den jeweiligen Prozessen systematisch zu institutionalisieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass Präventionsmassnahmen ihre Wirkung entfalten und betroffene Personen nachhaltig erreicht werden.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) derzeit mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann eine vertiefte Zusatzerhebung zu sämtlichen Tötungsdelikten der Jahre 2019–2023 durchführt. Diese wird detaillierte Informationen zu den Lebensumständen der Opfer und Tatverdächtigen sowie zu Tathintergründen und Motiven liefern. Die Veröffentlichung ist für Ende 2025 vorgesehen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden auch in die Weiterentwicklung kantonaler Massnahmen einfliessen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, Admin 2025-028
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat